

# Satzung

der Deutschen Lebens-Rettungs-  
Gesellschaft –  
Stadtverband Brandenburg e.V.

Stand: Februar 2020

# Inhalt

§ 1.	NAME – BEREICH – SITZ .....	- 1 -
§ 2.	ZWECK .....	- 1 -
§ 3.	GEMEINNÜTZIGKEIT UND MITTELVERWENDUNG .....	- 2 -
§ 4.	MITGLIEDSCHAFT .....	- 3 -
§ 5.	ORGANE .....	- 6 -
§ 6.	HAUPTVERSAMMLUNG .....	- 6 -
§ 7.	AUFGABEN DER HAUPTVERSAMMLUNG .....	- 7 -
§ 8.	VORSTAND .....	- 8 -
§ 9.	AUFGABEN DES VORSTANDES .....	- 10 -
§ 10.	REVISOREN .....	- 10 -
§ 11.	DLRG-JUGEND .....	- 11 -
§ 12.	VERHÄLTNIS ZU ÜBERGEORDNETEN GLIEDERUNGEN .....	- 11 -
§ 13.	SCHIEDS- UND EHRENGERICHT .....	- 12 -
§ 14.	EHRUNGEN .....	- 13 -
§ 15.	PRÜFUNGEN .....	- 13 -
§ 16.	ORDNUNGEN .....	- 13 -
§ 17.	SATZUNGSÄNDERUNG .....	- 13 -
§ 18.	AUFLÖSUNG .....	- 14 -
§ 19.	INKRAFTTRETEN .....	- 15 -

Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Stadtverband Brandenburg e.V.

Stand: Februar 2020

Amtsgericht: Potsdam

Vereinsregister-Nr.: VR 2951 P

# Präambel

Die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG) bildet durch ihre Mitglieder und Gliederungen die größte, freiwillige und führende Wasserrettungsorganisation Deutschlands und der Welt. In ihr finden alle Mitglieder und Gliederungen eine ehrenamtlich und humanitär wirkende Gesellschaft zur Verhinderung von Ertrinkungsunfällen vor. Alle Gliederungen, die den Namen der DLRG führen, erkennen den bindenden Charakter dieser Gesellschaft an und verpflichten sich, ihr ganzes Tun und Handeln im Sinne dieser bundesweiten Gesellschaft und an den Leitsätzen der DLRG auszurichten. Gegenseitiges Vertrauen, Glaubwürdigkeit, gemeinschaftliches Handeln sowie die Übereinstimmung von Wort und Tat bilden die Grundlage des verbandlichen Umgangs. Sie begründen die menschliche Qualität der Mitglieder und die Stärke der DLRG.

*Um die Lesbarkeit zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Formulierung der weiblichen Form verzichtet. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die ausschließliche Verwendung der männlichen Form explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden soll.*

## **§ 1. Name – Bereich – Sitz**

- 1) Der Verein führt den Namen „Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Stadtverband Brandenburg e. V.“ (nachstehend „DLRG Stadtverband“ bzw. Verein genannt). Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen und trägt dann den Zusatz „e. V.“.
- 2) Der DLRG Stadtverband umfasst den Bereich der Stadt Brandenburg an der Havel und der dazugehörigen Ämter und Gemeinden.
- 3) Der Sitz des Vereins ist die Stadt Brandenburg an der Havel.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 5) Der DLRG Stadtverband ist eine Gliederung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Landesverband Brandenburg e.V.

## **§ 2. Zweck**

1. Die vordringliche Aufgabe des DLRG Stadtverbandes ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr und die Förderung des Katastrophen- und Zivilschutzes. Der DLRG Stadtverband verwirklicht diese Zwecke als Hilfsorganisation.
3. Zu den Kernaufgaben gehören insbesondere:
  - a. frühzeitige und fortgesetzte Information über und Prävention von Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
  - b. Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,

- c. Ausbildung im Rettungsschwimmen,
  - d. Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,
  - e. Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden.
4. Zu den Aufgaben gehören auch die:
- a. Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe im Sanitätswesen und im Katastrophenschutz,
  - b. Jugendarbeit,
  - c. Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
  - d. Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
  - e. Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,
  - f. Entwicklung und Prüfung von Rettungsgeräten und Rettungseinrichtungen sowie die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Wasserrettung,
  - g. Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen und Institutionen,
  - h. Zusammenarbeit mit Behörden und Organisationen auf kommunaler Ebene.

## **§ 3. Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung**

1. Der DLRG Stadtverband ist eine Gliederung der am 19. Oktober 1913 gegründeten Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V. und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts

„Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Der DLRG Stadtverband ist eine gemeinnützige, selbständige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des DLRG Stadtverbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Die Mitglieder der Organe und Gremien des DLRG Stadtverbandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

## **§ 4. Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des DLRG Stadtverbandes können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden. Das Mitglied erkennt durch seine schriftliche Eintrittserklärung die Satzung und Ordnungen der DLRG an, verpflichtet sich die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den DLRG Stadtverband. Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand des DLRG Stadtverbandes. Bei Anträgen von Minderjährigen ist die schriftliche

Zustimmung der/s gesetzlichen Vertreter(s) erforderlich.

3. Das Mitglied übt seine Rechte in dem DLRG Stadtverband aus und wird gegenüber den übergeordneten Gliederungen durch die Delegierten des DLRG Stadtverbandes vertreten.
4. Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass die Beitragszahlung für das laufende Geschäftsjahr nachgewiesen ist und entgegenstehende Entscheidungen des Schieds- und Ehrengerichts nicht vorliegen.
5. Das Stimmrecht kann erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht gilt mit Eintritt der Volljährigkeit. Das aktive Wahlrecht für die DLRG Jugend wird durch die Jugendordnung geregelt.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung, persönlichen Ausschluss oder Ausschluss des DLRG Stadtverbandes.
  - a. Die schriftliche Austrittserklärung muss mindestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres dem DLRG Stadtverband zugegangen sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam. Entsprechendes gilt bei einem Übertritt zu einer anderen Gliederung.
  - b. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht mit Abschluss des Geschäftsjahres.
  - c. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
  - d. Die Streichung als Mitglied kann bei einem Rückstand von einem Jahresbeitrag erfolgen, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde und das Mitglied den Mitgliedsbeitrag nicht bis zum 15.06. des laufenden Geschäftsjahres bezahlt hat. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.
  - e. Das Ausschlussverfahren aus dem DLRG Stadtverband wird durch die Ehrenratsordnung der DLRG geregelt.
  - f. Den persönlichen Ausschluss aus der DLRG regelt § 38 Abs. 5 Buchstabe d der DLRG Bundessatzung.
7. Die Mitglieder haben Beiträge zu leisten, deren Höhe unter Beachtung der

entsprechenden Beschlüsse der Bundestagung und der Landesverbandstagung von der Hauptversammlung festgesetzt werden. Der Jahresbeitrag ist bis zu der in der Haushaltssatzung festgelegten Frist zu leisten. Alle Beitragszahlungen werden zunächst auf etwaige Rückstände verrechnet.

8. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.
9. Erlischt die Mitgliedschaft in dem DLRG Stadtverband oder scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, ist das in seinem Besitz befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben.
10. Durch eigenmächtige Handlungen ihrer Mitglieder werden die DLRG oder der DLRG Stadtverband nicht verpflichtet.
11. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem DLRG Stadtverband laufend über Änderungen in ihren persönlichen Daten, die für die Mitgliedschaft und die eigenen Aufgaben relevant sind, schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
  - a. die Mitteilung von Namens- und/oder Adressänderungen
  - b. die Mitteilung über Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
  - c. die Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)
  - d. die Mitteilung über die aktuellen DLRG-relevanten Qualifikationen
  - e. die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen erforderlichen Nachweise (z. B. Impfungen)
12. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem DLRG Stadtverband die erforderlichen Änderungen nach Ziff. 11) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des DLRG Stadtverbandes und können dieser nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem DLRG Stadtverband dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.



## § 5. Organe

Die Organe des DLRG Stadtverbandes sind:

- a. die Hauptversammlung und
- b. der Vorstand

## § 6. Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist oberstes Organ des DLRG Stadtverbandes. Sie wird aus den Mitgliedern des DLRG Stadtverbandes gebildet.
2. Die Hauptversammlung tritt als ordentliche oder außerordentliche Hauptversammlung zusammen. Eine ordentliche Hauptversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie ist bis spätestens Ende März einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn diese entweder
  - a. vom Vorstand oder
  - b. von einem Zehntel der Mitglieder schriftlich beantragt wird.
3. Der Vorstand lädt schriftlich zu jeder ordentlichen Hauptversammlung mit einer Frist von 4 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Zu einer außerordentlichen Hauptversammlung lädt der Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich ein. Dies erfolgt per E-Mail, soweit das betreffende Mitglied eine E-Mail-Adresse angegeben hat.
4. Anträge zur Hauptversammlung werden nur dann behandelt, wenn sie schriftlich mindestens zwei Wochen vor dem Termin zur Hauptversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Satzungsändernde Anträge sind dem Vorstand spätestens bis zum 31.12. des vorangegangenen Geschäftsjahres schriftlich einzureichen und von ihm auf die Tagesordnung zu setzen. Die Behandlung von Dringlichkeitsanträgen regelt die Geschäftsordnung. Satzungsändernde Anträge können nicht als

Dringlichkeitsanträge gestellt werden.

5. Leitung und Durchführung der Hauptversammlung regelt die Geschäftsordnung, die auch bestimmt, unter welchen Umständen andere Personen an der Hauptversammlung teilnehmen oder als Hörer zugelassen werden können.
6. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Eine geheime Abstimmung findet statt, wenn sie von mindestens einem Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird. Eine geheime Abstimmung erfolgt durch Stimmzettelabgabe.
8. Jedes Mitglied der Hauptversammlung kann nur eine Stimme abgeben. Die Stimme ist nicht übertragbar und kann nur persönlich abgegeben werden.
9. Über die Hauptversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das die gefassten Beschlüsse enthalten muss. In dem Protokoll soll auch das wesentliche Vorbringen während der Beratung festgehalten werden. Es ist vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Jedes Mitglied kann die Zusendung des Protokolls auf seine Kosten verlangen.

## **§ 7. Aufgaben der Hauptversammlung**

1. Die Hauptversammlung ist zuständig für Aufgaben grundsätzlicher Art.
2. Zu ihnen gehören insbesondere:
  - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,

- b. Entgegennahme der Jahresabrechnung und des Berichtes über die Betriebs- und Rechnungsführung,
- c. Entlastung der Mitglieder des Vorstandes,
- d. Wahl der Mitglieder des Vorstandes entsprechend § 8 Abs. 1a – 1g,
- e. Wahl der Stellvertreter entsprechend § 8 Abs. 1d – 1g,
- f. Wahl der Revisoren,
- g. Wahl der Mitglieder des Ehrenrates,
- h. Wahl der Delegierten,
- i. Festsetzung des Haushaltsplanes,
- j. Festsetzung der Mindesthöhe der Mitgliedsbeiträge,
- k. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
- l. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und
- m. Beschlussfassung über die Auflösung des DLRG Stadtverbandes.

## **§ 8. Vorstand**

1. Der Vorstand des DLRG Stadtverbandes besteht aus:
  - a. dem Vorsitzenden,
  - b. einem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c. dem Schatzmeister
  - d. dem Technischen Leiter Einsatz,
  - e. dem Technischen Leiter Ausbildung,
  - f. dem Leiter der Verbandskommunikation,
  - g. dem Leiter der Jugendarbeit.
2. Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister, wobei eine gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des DLRG Stadtverbandes durch den Vorsitzenden allein oder durch den stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam mit dem Schatzmeister erfolgt.

3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt. Mitglieder des Vorstandes bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt.
4. Es kann für die Positionen gem. Ziffer 1c – 1g jeweils ein Stellvertreter gewählt werden, der den Amtsinhaber im Verhinderungsfall mit Sitz und Stimme im Vorstand vertritt.
5. Die Kandidaten müssen persönlich anwesend sein oder eine schriftliche Einverständniserklärung beim Versammlungsleiter hinterlegt haben.
6. Die Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden erfolgen in getrennten Wahlgängen in geheimer Wahl. Die übrigen Vorstandsmitglieder können offen in getrennten Wahlgängen gewählt werden.
7. Für die Wahl gilt die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Eine geheime Wahl findet statt, wenn sie von mindestens einem Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird. Eine geheime Wahl erfolgt durch Stimmzettelabgabe.
8. Scheidet während der Amtsdauer ein Vorstandsmitglied aus, so werden dessen Amtsgeschäfte von dem gewählten Stellvertreter bzw. in dessen Ermangelung von einem anderen Vorstandsmitglied oder einem vom Vorstand kommissarisch berufenen Ersatzmitgliedes bis zur nächsten Hauptversammlung wahrgenommen. Das gilt nicht für den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Schatzmeister; im Falle des Ausscheidens von mindestens einem dieser Vorstandsmitglieder ist unverzüglich eine Nachwahl durch eine außerordentliche Hauptversammlung durchzuführen. Sofern ein Vorstandsmitglied nachgewählt wird, endet seine Amtszeit mit der der übrigen Vorstandsmitglieder. Eine Person darf höchstens zwei Vorstandsämter bekleiden.
9. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder bzw. im Verhinderungsfall deren gewählte

Stellvertreter, darunter der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden. Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich zu protokollieren.

10. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren (Umlaufverfahren) Beschlüsse fassen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.
11. Jedes Mitglied des Vorstandes (einschließlich der gewählten Stellvertreter) kann durch Beschluss der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen seines Amtes enthoben werden.

## **§ 9. Aufgaben des Vorstandes**

1. Der Vorstand leitet den DLRG Stadtverband und erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten. Er führt insbesondere die Beschlüsse der Hauptversammlung durch. Er ist für die ordentliche Verwaltung des Vereinsvermögens des DLRG Stadtverbandes und für die Prüfung der Betriebs- und Rechnungsführung aller Organe verantwortlich.
2. Der Vorstand stellt jeweils für jedes Jahr den Haushaltsplan auf, der der Genehmigung durch die Hauptversammlung bedarf. Ist ein Haushaltsplan für das künftige Geschäftsjahr bis zum Beginn dieses Kalenderjahres von der Hauptversammlung nicht beschlossen, richtet sich das Finanzgebahren vorläufig nach den Ansätzen des Haushaltsplanes des Vorjahres, bis die Hauptversammlung einen Haushaltsplan beschlossen hat.

## **§ 10. Revisoren**

1. Zusätzlich zum Vorstand werden zwei Revisoren durch die Hauptversammlung gewählt. Darüber hinaus können bis zu zwei Stellvertreter gewählt werden.
2. Die Revisoren sowie deren Stellvertreter werden - soweit im Folgenden nicht anders bestimmt - von der Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Kandidaten müssen persönlich anwesend sein oder eine schriftliche Einverständniserklärung bei dem Versammlungsleiter hinterlegt haben.
4. Die Revisoren bzw. die Stellvertreter werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt, eine Blockwahl ist möglich.
5. Der/die Stellvertreter wird/werden nur dann tätig, wenn einer der beiden oder beide Revisoren verhindert ist/sind.
6. Die Revisoren haben das Recht, jederzeit unangemeldet Einsicht in die Geschäftsunterlagen des Vereins zu nehmen.
7. Die Revisoren gehören nicht dem Vorstand an und sind ausschließlich der Hauptversammlung zur Rechenschaft verpflichtet.
8. Scheiden ein Revisor bzw. ein Stellvertreter aus seinem Amt aus, ist eine Nachwahl auf der nächsten ordentlichen Hauptversammlung vorzunehmen.

## **§ 11. DLRG-Jugend**

Die DLRG Jugend führt ihre Arbeit im Rahmen des DLRG Stadtverbandes aus. (Sie gibt sich dafür eine Jugendordnung. Die Jugendordnung steht im Einklang mit der Landesjugendordnung.)

## **§ 12. Verhältnis zu übergeordneten Gliederungen**

1. Der DLRG Stadtverband ist eine untergeordnete Gliederung der DLRG Landesverbandes Brandenburg e.V. Auf Verlangen der übergeordneten Gliederung ist Einsicht in die Unterlagen zu gewähren und die Arbeit zu überprüfen.
2. Zu allen Hauptversammlungen ist die übergeordnete Gliederung fristgerecht einzuladen. Innerhalb von sechs Wochen nach der Hauptversammlung erhält sie ein Protokoll.
3. Vorstandsmitglieder der übergeordneten Gliederung haben das Recht, an Sitzungen und Versammlungen des DLRG Stadtverbandes mit Rederecht – jedoch ohne Stimmrecht teilzunehmen.
4. Die übergeordnete Gliederung erhält termingerecht:
  - a. die anteilige Beitragsabführung
  - b. einen statistischen Bericht (Mitgliederstatistik/ statistischer Jahresbericht)
  - c. den Jahresabschluss nebst Anlagen
  - d. alle fälligen Zahlungen
  - e. Berichte über die Erledigung von Auflagen aus Beschlüssen übergeordneter Gliederung
  - f. Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen verliert der DLRG Stadtverband das Stimmrecht in den Veranstaltungen der übergeordneten Gliederung bis zur Erfüllung dieser Verpflichtung.
  - g. Der Vorsitzende des DLRG Stadtverbandes vertritt deren Interessen gegenüber der übergeordneten Gliederung mit Stimmrecht. Die auf der Hauptversammlung gewählten Delegierten vertreten den DLRG Stadtverband mit Stimmrecht.

## **§ 13. Schieds- und Ehrengericht**

1. Das Schieds- und Ehrengericht hat die Aufgabe, das Ansehen der DLRG zu

- wahren und Verstöße gegen die Satzung und gegen Ordnungen zu ahnden.
2. Die Aufgaben des Schieds- und Ehrengerichts übernimmt die übergeordnete Gliederung.
  3. Es gilt die Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG.

## **§ 14. Ehrungen**

Einzelheiten zu Ehrungen regelt die DLRG Ehrenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 15. Prüfungen**

Im Rahmen der Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt der DLRG Stadtverband Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung regelt die DLRG Prüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung. Diese ist für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.

## **§ 16. Ordnungen**

Es gelten die Ordnungen der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. in ihrer jeweils gültigen Fassung.

## **§ 17. Satzungsänderung**



1. Über Satzungsänderungen beschließt die Hauptversammlung. Zu einem Beschluss auf Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
2. Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Hauptversammlung bekannt gegeben werden bzw. als Ergänzung zur Einladung vor der Versammlung nachgereicht werden.
3. Die Satzungen des DLRG Stadtverbandes einschließlich der Satzungsänderungen bedürfen vor Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichtes der Zustimmung der DLRG Landesverband Brandenburg e. V.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht, vom Finanzamt oder vom DLRG Landesverband Brandenburg aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und anzumelden.

## **§ 18. Auflösung**

1. Die Auflösung des DLRG Stadtverbandes kann nur von einer zu diesem Zweck mindestens vier Wochen zuvor einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband Brandenburg der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 19. Inkrafttreten

Die Satzung des DLRG Stadtverbandes wurde durch die Gründungsversammlung am 20.12.1990 angenommen. Am 03.07.1991 wurde die Satzung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Brandenburg an der Havel unter der Registriernummer 304 eingetragen. Nach dem Wechsel des Vereinsregister führenden Amtsgerichtes, wurde die Satzung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Potsdam unter **VR 2951 P** eingetragen. Eine Satzungsanpassung wurde am 22.02.2020 anlässlich der ordentlichen Hauptversammlung des DLRG Stadtverbandes bestätigt.